



Stadt Soltau

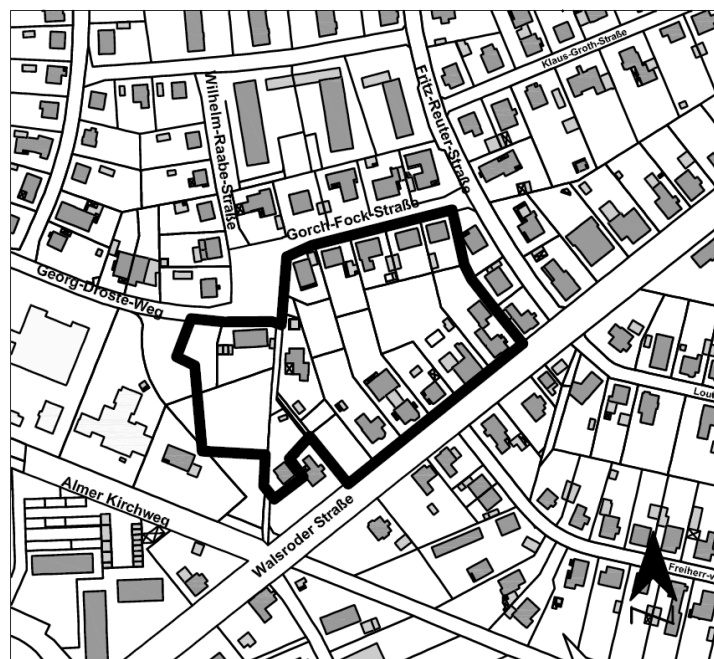
Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 „Zwischen Walsroder Straße und Gorch-Fock-Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 60 „Zwischen Walsroder Straße und Gorch-Fock-Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift - gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „Zwischen Walsroder Straße und Gorch-Fock-Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift - in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: ALKIS Daten; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN, Regionaldirektion Verden, Katasteramt Soltau).



Der Bebauungsplan Nr.60 „Zwischen Walsroder Straße und Gorch-Fock-Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift - mit dazugehöriger Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird außerdem im Internet unter folgender Internetadresse eingestellt und kann dort eingesehen werden: www.soltau.de/stadtentwicklung.
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung im Internet ein Service der Stadt Soltau ist und sich hieraus keinerlei Rechtsansprüche ableiten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schallschutzfestsetzungen des Bebauungsplans zusätzlich der Anwendung der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" bedürfen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 10.04.2014

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez.

L.S.

Wilhelm Ruhkopf